## Motive

zum

revidirten Entwurfe

des

# Provinzial-Nechts

ರೀಕೆ

Fürstenthums Minben, der Grafschaft Navensberg

und

des Amts Neckenberg.

## Vorbemerkung.

Schon in den beiden lesten Decennien des vorigen Jahrhunderts hat sich die damalige Königl. Regiezung zu Minden, als Landesjustiz-Collegium der Provinz, damit beschäftigt, das Provinzial-Recht des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Kazvensberg, mit welcher lestern späterhin auch die durch den Reichsdeputations-Hamptschluß vom 25. Februar 1803 an die Krone Preußen abgetretene Abtei Hersford vereinigt wurde, zu sammeln und sesszustellen. Aus jener Zeit liegen in großer Zahl Berichte der Unterbehörden über die bestehenden provinziellen und örtlichen Rechte und Gewohnheiten, und namentlich auch mehrere umsassende Entwürse vor. z. B. einer aus dem Jahre 1794, von dem Ober-Bürgermeister

Aus diesen Ma-Michter und Rath ju Bielefelb. terialien wurden bei der Ronigl. Regierung zuerft befondere Entwurfe ju den einzelnen Rechte-Inftituten ausgearbeitet, unter welchen namentlich der Entwurf des Regierungs : Prafidenten von Arnim über die eheliche Gutergemeinschaft aus dem Jahre 1802 hervorzuheben ift. Der Prafident von Arnim verfaßte bann auch den hauptentwurf, der im Jahre 1803 vollendet murde und 125 Bufage gu ben entfrrechenden Stellen des Allgem. Landrechte enthielt. Doch faßten mehrere diefer Bufage wieder eine große Bahl von Paragraphen unter fich. - Das Gefes über den bauerlichen Grundbefig mard indeß damals von dem hauptentwurfe ausgeschloffen, inbem dieferhalb auf ein Specialgefeg, namlich auf die Gigenthums Dronung verwiesen murde.

In dieser Lage verblieb das Werk, bis die Ereignisse des Krieges diese Provinzen vom preußischen Staate losvissen. Dieselben wurden in Folge des Tilster Friedens zu dem neu errichteten Königreiche Westphalen geschlagen, der größere Theil davon jedoch am Ende des Jahres 1810 als ein Theil der hanseatischen Departements (der Ober-Ems) mit dem Französischen Kaiserreiche vereinigt. (Vergl. hierüber die amtliche Darstellung des O. L. G. zu Paderborn in den Jahrb. für Preußische Gesetzebung, B. 17, S. 357—379.

Vom 1. Januar 1808 an galt dort der Code Napoleon, und namentlich verloren durch ihn auch alle provinzialgeseßliche Bestimmungen über solche Gegenstände, worüber er selbst Vorschriften enthielt, ihre gesesliche Kraft.

Diese Berordnung ift in dem Patente bom 9. September 1814, wodurch das Preußische Recht vom 1. Januar 1815 an wieder eingeführt murde, beibehalten und schon hiernach mußte die Redaction des Provinzial = Rechts mefentlich anders ausfallen, als die altere, oben ermabnte. Außerdem aber enthalt der altere Hauptentwurf nicht blos wirklich bestehende Rechtsgrundfage, fondern auch vielfache Bestimmungen, welche auscheinende Lucken ausfullen follten, ohne grade bereits gefeslich begrundet ju fein. In dieser Beziehung ist bei der Sammlung und Abfaffung des jest noch bestehenden Provinzial=Rechts ebenfalls ein andrer Grundsaß befolgt, nämlich der, daß der Entwurf felbst nur das wirklich gultige, aber auch bas gange noch gultige Provingial-Recht barzustellen habe. Der weitern Berothung follte es vorbehalten bleiben, Erganzungen und Abanderungen vorzunehmen, die im Interesse der Proving zwedmagia fcheinen mochten.

Außerdem find im Allgemeinen auch die Cocal-Observanzen ausgeschlossen geblieben, da der vollständigen Sammlung derfelben sich unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellten. Mur in einzelnen Fällen, namentlich bei der Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft, schien es nothwendig, die in einzelnen Städten hergebrachten Abweichungen von den in der ganzen Provinz gültigen Regeln dieses Instituts gleich mit aufzunehmen. Endlich sind noch alle rein polizeiliche Bestimmungen übergangen — so wie auch in Betreff einiger Materien, z. B. in Betreff der Wege, der Jagd, der Forsten auf die darüber bestehenden besondern Berordnungen verwiesen worden ist, worüber die Gründe in den Motiven bessonders angegeben sind.

Nach den vorstehenden Gesichtspunkten hatte das Justiz-Ministerium für die Geseh-Revision den Land- und Stadtgerichts-Assessor Dr. Paul Wigand zu Hörter, jest Land- und Stadtgerichts-Direktor zu Weslar, mit der Sammlung der Provinzial- Gesese im Departement des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Paderborn, und der Ausarbeitung eines Entwurfs, namentlich auch des Provinzial-Gesehuchs für das Fürstenthum Minden, die Grafschaft Navensberg und das ehemals Osnabrücksche Amt Nekstenberg beaustragt. Er hat dem zu ihm gehegten, durch ein früheres rechtsgeschichtliches Werk bereits begründeten Vertrauen vor allen durch die Bearbeitung der beiden wichtigsten provinzial-rechtlichen Institute, des Minden-Ravensbergschen Colonat- und

Gutergemeinschafts-Rechts wurdig entsprochen. Diese Arbeit ift im Jahre 1834 unter bem Litel:

"Provinzialrechte des Fürstenthums Minden, der Grafschaften Ravensberg und Rietberg, der Herrschaft Rheda und des Amrs Reckenberg, nebst der rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung aus den Quellen dargestellt"

in 2 Banden in Druck erschienen (Leipzig bei Brockhaus).

Sein Entwurf der übrigen provinzial-rechtlichen Bestimmungen ift unter dem Litel:

"Provinzialrecht des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg, mit Ausschluß der ehelichen Gütergemeinschaft und des Colonatund Meyerrechts in Zusäßen und Ergänzungen zum A. L. R."

auf Veranlassung des Justig-Ministeriums im Jahre 1840 als Manuscript gedruckt.

Beide Entwürfe sind hiernachst von dem Geheis men Justigs und Oberlandes-Gerichts-Rathe Mark zu Paderborn, als Commissarius des Justigs-Minis steriums zur Gesehrevisson, mit Deputirten des Wests phalischen Landtages

- 1. dem Regierungs Chef : Prafidenten a. D. Freiberen von der Horst
- 2. dem Confervateur Rintelen zu Paderborn,
- 3. dem Colon Berleger

und dem Regierungs-Rathe v. Manderode als Abgeordneten der Königl. Regierung zu Minden zur Prüfung und zur Berathung gezogen.

Der Commissarius des Justiz-Ministeriums hat hierauf mit Berucksichtigung dieser Berathungs-Berhandlungen drei neue Entwürse ausgearbeitet, nämlich einen über das Colonat- und Meyer-Recht, einen über die eheliche Gütergemeinschaft und einen über die übrigen Rechts-Materien. In dem gegenwärtigen, bei dem Justiz-Ministerium auf jenen Grundlagen ausgearbeiteten Entwurse sind dieselben zu einem Entwurse verschmolzen.

Berlin, den 1. Februar 1841.

v. Ramps.

#### Erfte Abtheilung.

#### Motibe

3um

revidirten

### Entwurf des Provinzial-Rechts

des

Fürstenthums Minden

und

ber Graffchaft Ravensberg.